

**Anordnung  
über Maßnahmen zur Förderung der Steigerung  
der Produktion von Gemüse und Obst.**

**Vom 19. Januar 1965**

Im Interesse der weiteren Steigerung der Produktion und der Erträge wichtiger Gemüsearten wird folgendes an geordnet:

§ 1

(1) Für die Steigerung der Produktion und den Verkauf im Rahmen des staatlichen Aufkommens von Treibgemüse und Freilandgemüse der nachstehenden Arten im Jahre 1965 gegenüber 1964 erhalten GPG, LPG, VEG und halbstaatliche Gartenbaubetriebe Prämien für die Mehrproduktion. Die genannten Prämiensummen beziehen sich auf die Mengen der Produktionssteigerung nach Arten bei Treibgemüse vom 1. Januar 1965 bis 31. Juli 1965 und bei Freilandgemüse vom 1. Januar 1965 bis 30. November 1965. Sie werden nur ausgezahlt, wenn das Gesamtaufkommen des Betriebes an Treibgemüse bzw. Freilandgemüse das im gleichen Zeitraum des Jahres 1964 übersteigt. Die Prämien gelangen über die GHG für Obst und Gemüse für j Treibgemüse im August 1965 und für Freilandgemüse im Dezember 1965 zur Auszahlung.

(2) Als Prämien für Treibgemüse werden gezahlt für:

Gurken	je dt	1. bis 13. Woche =	100 MDN
		14. bis 26. „ =	50 „
Tomaten	je dt	1. bis 26. „ =	80 „
Salat	je dt	1. bis 13. „ =	150 „
		14. bis 18. „ =	80 „>
Kohlrabi	je dt	1. bis 18. „ =	50 *1
Chicoree	je dt	(ohne Zeitbegrenzung) =	30 „

(3) Zur Steigerung der Produktion wichtiger Freilandgemüsearten werden an GPG, LPG, VEG und halbstaatliche Gartenbaubetriebe folgende Prämien für

die Steigerung der Produktion im Jahre 1965 gegenüber 1964 gezahlt:

- |   |             |              |
|---|-------------|--------------|
| a) für lange lagerfähigen Kopfkohl der Sorten „Dauerweiß“, „Türkis“, Dauerrot“ und „Granat“ | je t        | 25MDN        |
| b) für Dauerzwiebeln  | je t        | 40 „         |
| <b>c) für Porree</b>  | <b>je t</b> | <b>100 „</b> |
| d) für Sellerie   | je t        | 80 „         |

(4) **In den Produktionsgenossenschaften entscheidet** die Mitgliederversammlung über die Verteilung der Prämien. Es sollten jedoch etwa 30% an die Mitglieder verteilt werden, die an der Steigerung der Produktion entscheidend beteiligt sind. Ein weiterer Teil der Summe sollte dem Grundmittelfonds zur weiteren Festigung der Genossenschaft zugeführt werden.

§ 2

Für die Steigerung des staatlichen Aufkommens an Obst einschließlich Erdbeeren können GPG, LPG, VEG und halbstaatliche Gartenbaubetriebe 1965 als zusätzliche Düngermengen je t Erhöhung des staatlichen Aufkommens gegenüber 1964

20 kg N und

7 kg P<sub>2</sub>O<sub>6</sub>

erhalten. Die Kontingente werden durch die GHG Obst und Gemüse auf der Grundlage des Vertragsabschlusses für 1965 ausgegeben. Bei Nichteinhaltung der Verträge erfolgt eine Verrechnung der zusätzlich bezogenen Mengen mit den Grundkontingenten.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

Berlin, den 19. Januar 1965

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**E w a l d  
Minister**